

StRH – 23620/2003
Prüfung Mag. Abt. 10/7 – Amt für Stadtentwicklung
und Stadterhaltung

Graz,
BerichterstellerIn:
GRin. Dr. Sprachmann
Öffentlich!

Bericht an den **Gemeinderat**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 11 Abs 1 GO StRH von Amts wegen eine Prüfung der Abteilung 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung durchgeführt.

Prüfungsziel war die Einhaltung der Vorgaben gemäß Prüfkriterien § 3 Abs 2 bis 5 GO StRH, also die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensprüfung, die Prüfung der Zweckmäßigkeit sowie die Prüfung auf Zielerreichung mit dem geringst möglichen finanziellen Aufwand und den geeignetsten Personal- und Sachmitteln.

Zusammenfassend kommt der Stadtrechnungshof zu folgendem Ergebnis:

Zu den Aufgabengebieten des Amtes für Stadtentwicklung und Stadterhaltung zählen die Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte und genereller Themen der Stadtentwicklung. Weiters die Bestandsaufnahme, Erforschung und Dokumentation der Grazer Stadt- und Baugeschichte und der erhaltungswürdigen Objekte, die Pflege des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes, die Geschäftsführung des Kuratoriums zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds mit den damit verbundenen Förderangelegenheiten. Einen wichtigen Bereich stellt die Erarbeitung von Einreichdokumenten und Projektvorschlägen zur Beteiligung an Initiativen im EU-Bereich und die Abwicklung von entwicklungsrelevanten EU- Programmen und Projekten dar.

In den letzten Jahren wurden vom Stadtrechnungshof in Zusammenarbeit mit der Abteilung verschiedene EU-Projekte einer Projektprüfung unterzogen bzw. hinsichtlich der Plausibilität und Konformität überprüft.

Daher bezog sich die Stichprobeneinschau auf die verbliebenen „Kerngebiete“ des Tätigkeitsfeldes.

Dazu zählten die Prüfung der Konformität mit dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz, die Angelegenheiten des Grazer Altstadterhaltungsfonds, die Betreuung des Weltkulturerbes und der Kunsttopographie sowie der archäologische Fundstellenkataster und die – für die Abt. 10/7 nur bedingt steuerbaren – Angelegenheiten des Internationalen Städteforums. Zur Bündelung dieser Fachkompetenzen erging hiezu die Anregung zur Einrichtung eines „Büros für Stadt-, Baugeschichte und Archäologie“.

Weiters wurde die Einhaltung der Vergabevorschriften beim Projektmanagement der Stadtentwicklung Graz – West, bei der Durchführung des Fachhochschulwettbewerbes überprüft und der Attraktivierung des Plabutsch einer Prüfung unterzogen.

Zu den **Gebirungen des Internationalen Städteforums, des Grazer Altstadterhaltungsfonds, der Betreuung der Kunsttopographie und des Weltkulturerbes** ist Folgendes anzumerken:

- Dem Stadtrechnungshof ist grundsätzlich aufgetragen, die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit von Gebarungsfällen zu hinterfragen.
- Die Bewahrung und Erhaltung des kulturellen Erbes der Stadt Graz stellt zweifellos einen kostenintensiven Faktor dar, der aber nicht ausschließlich aus dem Blickwinkel wirtschaftlichen Denkens gesehen werden kann.
- **Die Sparsamkeit ist durch die Kürzung der Budgetmittel bereits teilweise gegeben und könnte aufgrund der knapper werdenden Ressourcen der Stadt Graz weiter vorangetrieben werden.**
- Die Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes ist in diesen Fällen einerseits durch gesetzliche Vorgaben definiert und wurde andererseits bisher von der Grazer Stadtpolitik durch die Verpflichtung und dem Bekenntnis zur Altstadterhaltung getragen – sie kann künftig auch nur von dieser beurteilt werden.
- Die Förderung des ISG ist zu überdenken; die Stadt Graz trägt den überwiegenden Teil der Ausgaben dieses Vereines. Es ist zu hinterfragen, ob die mit der Vereinsmitgliedschaft angestrebten Ziele nicht kostengünstiger – im Rahmen des Magistrates – verwirklicht werden können.

Am Beispiel **des Projektes „Attraktivierung Plabutsch“** hat der Stadtrechnungshof im Berichtsteil aufzuzeigen versucht, dass Auftragserteilungen an Externe zur Erbringung von Planungsleistungen mitunter sorgfältiger zu erwägen sind. Die bisherigen Ergebnisse sind den eingesetzten Mitteln nicht entsprechend.

Im Zuge der Magistratsreform wurde die Abteilung als Stabsstelle der Baudirektion zugeordnet.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GR Mag. Harald Korschelt

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 19.10.2004 und 31.1.2005

Der Vorsitzende:

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die

Abteilung A 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung

Der Kontrollausschuss hat den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend Abteilung A 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung, in seinen Sitzungen am 19.10.2004 und 31.1.2005 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen und Empfehlungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile des Prüfberichtes A 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung** wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR. Mag. Harald Korschelt